

samen Einnahme der Stadt auch jetzt noch nicht ausreichte. Indessen war doch nach Konrads Rückzuge kein Angriff mehr zu befürchten, und so konnte Wilhelm jetzt der Einladung des Papstes, nach Lyon zu kommen, Folge leisten. Aber wie kläglich war diese Reise Wilhelms zum Papste! Kein weltlicher Fürst begleitete ihn, nur der Erzbischof von Trier bildete mit 50 Reitern das Gefolge des Königs<sup>1)</sup>, welcher indess vom Papste ehrentvoll aufgenommen wurde. Vergebens wartete man 14 Tage lang auf die Ankunft von Reichsfürsten und berieth sich währenddessen über die Interessen des Reiches. Besonders wirkte Wilhelm hier beim Papste selbst für seinen Schwager Johann und dessen Bruder Balduin von Avennes: Innocenz bestätigte am 17. April die Legitimität der beiden Brüder<sup>2)</sup>. Als nun niemand mehr erschien, hielt der Papst am 14. April eine Anrede an die Versammelten; der ihm zur Seite stehende Erzbischof von Trier übersetzte dem König und seiner Begleitung die Worte ins Deutsche. Einige Tage darauf traten der König und der Erzbischof, dem der Papst für seine Anhänglichkeit an die Kirche und seine Unterstützung Wilhelms Dank abstattete und den er durch viele Geschenke ehrte, nach Empfang des päpstlichen Segens den Rückweg an. Der Papst hatte durch diese Zusammenkunft ohne Zweifel eine Sammlung der kirchlichen Partei unter ihm und zugleich eine gewisse Anerkennung des Königtums seines Schützlings bei den deutschen Fürsten zu erlangen beabsichtigt. Dieser Zweck war aber völlig verfehlt. Erst Konrads Abzug aus Deutschland, wo jetzt die staufische Partei sich selbst überlassen war, bewirkte eine geringe Änderung der Lage zu Wilhelms Gunsten.

Auf seinem Rückwege gelang es dem König, den Grafen Johann von Burgund für sich zu gewinnen; er versprach ihm 10000 Mark Silber zu zahlen und versetzte ihm dafür — da er eine solche Summe nicht aufbringen konnte — die Einkünfte des Reichs in den Städten Besançon und Lausanne<sup>3)</sup>. Dafür leistete der Graf ihm den Huldigungseid und versprach seine

1) Gesta Trev. SS. XXIV, 411.

2) Potth. II, 14297.

3) Reg. 101.